

RS OGH 2000/4/7 3Bkd6/96, 25Os3/15a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

ABGB §1440 Cb

ABGB §1438 D

DSt 1990 §1 C1

DSt 1990 §2 C1

Rechtssatz

Es ist eine disziplinare Verfehlung, einen widmungsgemäß zu verwendenden Geldbetrag dessen ungeachtet mit einem Honoraranspruch aufzurechnen. Dem Rechtsanwalt, der einen bestimmten Betrag mit seiner bestimmten Widmung erhalten hat, ist es weder gestattet, diesen zur Sicherstellung einer Kostenforderung zu erlegen (Berufspflichtverletzung nach § 2 DSt) noch selbst zu entscheiden, inwieweit der Betrag notwendig ist, um den Widmungszweck zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 3 Bkd 6/96
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 3 Bkd 6/96
- 25 Os 3/15a
Entscheidungstext OGH 01.12.2015 25 Os 3/15a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113841

Im RIS seit

07.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at